III/2-602-Sc
Gemeinde Pfofeld

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Heide“ in Rehenbühl
- Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Pfofeld hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Heide“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).**

Die Bebauungsplansatzung, die textlichen Festsetzungen, die zeichnerischen Festsetzungen und die Begründung mit Datum vom 13.12.2023, können auf der Homepage der Gemeinde Pfofeld unter www.pfofeld.de eingesehen werden. Zusätzlich kann ggf. nach vorheriger Terminabsprache eine Einsicht in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann erfolgen. Über den Inhalt der Bebauungsplansatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des/die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gunzenhausen, 15.12.2023

Gemeinde Pfofeld

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Schnotz

Ausgehängt am: 20.12.2023

Abgenommen am: 19.01.2024